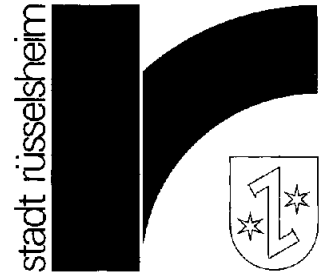


Silke Klinger
Stadträtin



Hessisches Ministerium für Umwelt,
ländlichen Raum und Verbraucherschutz
Referat III 1
Mainzer Straße 80

65189 Wiesbaden

Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Eing.: 22 Juni 2009 RR 299094029DE
Nr.: <i>ADL 4 III</i>

**Europäische Wasserrahmenrichtlinie
hier: Stellungnahme zum Maßnahmenprogramm für Hessen im Bereich der
Oberflächengewässer – Gemarkung der Stadt Rüsselsheim**

Sehr geehrte Damen und Herren,

von der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie in der Flussgebietseinheit Oberrhein ist die Stadt Rüsselsheim, wie man den Übersichtskarten zur Bestandserhebung und dem beschriebenen Maßnahmenprogrammen entnehmen kann, an verschiedenster Stelle direkt oder indirekt betroffen.

Nach Sichtung der Unterlagen und unter Berücksichtigung der Informationen, die wir bei verschiedenen Veranstaltungen Ihres Hauses sowie des Regierungspräsidiums Darmstadt erhalten konnten, möchten wir wie folgt Stellung nehmen.

1. Allgemeines

Generell ist festzustellen, dass es aufgrund der Fülle der zusammengestellten Berichte, Daten und Karten nur schwer möglich ist, auf alle die Stadt Rüsselsheim betreffenden Aspekte auch nur ansatzweise detailliert einzugehen, respektive eine Prüfung vorzunehmen.

Grundsätzlich ist weiterhin anzumerken, dass bei der Methodik der Klassifizierung der Gewässer (künstlich, natürlich, erheblich verändert) der Maßstab der Abgrenzung nicht erkennbar ist. Für die erheblich veränderten und künstlichen Gewässer sind Referenzzustände nicht abschließend definiert. Eine seriöse Bewertung der Gewässer ist auf Grund dieser methodischen Mängel nicht möglich. Diese Klassifizierung wirkt sich aber direkt auf den Umfang der an einem Gewässer durchzuführenden Maßnahmen aus und damit direkt auf die Finanzierung. Anzumerken wäre in diesem Zusammenhang noch, dass in den einzelnen Mitgliedsstaaten der EU sowie auch in den einzelnen Bundesländern bereits bei der Bestanderfassung ein weit gestreuter Maßstab zu Grunde gelegt wurde.

Für eine Bestandserfassung ist aber ein einheitliches Verfahren anzuwenden. Die isolierte Betrachtung einzelner Regionen des Bearbeitungsgebietes ist so nicht nachvollziehbar.

Ferner möchten wir anmerken, dass wir die Umsetzung des Bewirtschaftungsplanes und der Maßnahmenprogramme generell unter dem Vorbehalt der Sicherstellung der Finanzierung sehen.

Da diese, wie bei einer öffentlichen Präsentation durch Vertreter des Regierungspräsidiums Darmstadt am 14.05.2009 dargelegt, nach wie vor nicht sichergestellt ist, steht somit die gesamte, umfassende und nachhaltige Projektabwicklung sowohl zeitlich als auch örtlich in Frage.

Es erscheint uns deshalb zwingend erforderlich, dass zunächst die Finanzierung geklärt und daraus abgeleitet eine zeitlich, sachlich und fachlich strukturierte Abwicklung der Maßnahmen konzipiert wird.

Unabhängig von diesen grundsätzlichen Vorbehalten möchten wir aber trotzdem zu einigen Teilbereichen des von Ihnen aufgestellten Bewirtschaftungsplans und des ergänzenden Maßnahmenprogramms die nachfolgenden Anmerkungen treffen.

2. Bundeswasserstraße Main

Im Rahmen des gebietsspezifischen Maßnahmenprogramms für den Hessischen Main wurden von Seiten des Landes Hessen die Maßnahmen ausgewählt, die offensichtlich keine signifikant negativen Auswirkungen auf die spezifizierten Nutzungen des Mains (Schifffahrt, Wasserkraft) oder die Umwelt im weiteren Sinne haben.

Die Maßnahmen wurden vor dem Hintergrund der am Main bestehenden Rahmenbedingungen und Restriktionen mit den wichtigsten Akteuren (Wasser- und Schifffahrtsverwaltung, Kommunen, Naturschutz- und Forstbehörden) abgestimmt. Ein großer Teil der Maßnahmen konzentriert sich auf die Schaffung störungsarmer Zonen, die Anbindung von Seitengewässern sowie die Aufwertung der Ufer. Weiterhin werden mehrere Maßnahmen zur punktuellen Verbesserungen der Auenstrukturen vorgeschlagen.

Maßnahmen zur Bereitstellung von Flächen wurden aufgrund des hohen Nutzungsdrucks im Rhein-Main-Gebiet selten ausgewählt.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Vielzahl von Leitungen (Kerosinpipeline, Kabel der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung etc.) parallel zum Main liegen und diese im Sicherheitsstreifen freigehalten werden müssen. Für den Abschnitt Rüsselsheim bestehen entsprechend erhöhte Anforderungen an die Umsetzung. Die Stadt Rüsselsheim begrüßt grundsätzlich die Reaktivierung der Uferzone und des Auenbereichs.

Hinsichtlich der Kostenfrage gehen wir davon aus und beziehen uns dabei auf entsprechende Erlasse des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung vom 1.12.2008 und vom 17.02.2009, dass die Bundeswasserstraßenverwaltung alle Kosten, die im Rahmen der Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinien entstehen, zu tragen hat.

In der Novelle des Wasserhaushaltsgesetzes ist ebenfalls eine Kostenübernahme durch die Bundeswasserstraßenverwaltung vorgesehen.

3. Schwarzbachgebiet

Der im Gemarkungsbereich von Rüsselsheim verlaufende Teil des Schwarzbaches wird vom Wasserverband Schwarzbach Gebiet Ried, dessen Mitglied die Stadt Rüsselsheim ist, unterhalten.

Zu den an den Verbandsanlagen vorgesehenen Maßnahmen hat der Wasserverband eine umfangreiche Stellungnahme abgegeben, der wir uns voll inhaltlich anschließen.

Verdeutlichen möchten wir hier aber nochmals die Tatsache, dass erst durch umfangreiche Maßnahmen zur Regelung der Wasserverhältnisse im Schwarzbachgebiet diese Region in ihrer jetzigen Form nutzbar gemacht werden konnte. Dieser Punkt bedarf bei der Festlegung der Notwendigkeit und des Umfangs von Maßnahmen an den Gewässern vor dem Hintergrund der nicht nachvollziehbaren Klassifizierung der besonderen Beachtung und der Konkretisierung.

Verweisen möchten wir auch für den Bereich des Schwarzbaches auf die einleitend getroffenen Aussagen zur Kostenträgerschaft der vielfältig vorgesehenen Maßnahmen, die keinesfalls in wesentlichen Teilen vom Verband übernommen werden kann.

4. Beinegraben

Der Beinegraben ist in großen Abschnitten ein nicht dauerhaft wasserführender Graben. Er hat keinen natürlichen Zufluss.

Seine Wasserführung wird in wesentlichen Bereichen vom Wasserwerk Hof Schönau mit dessen Absenktrichter beeinflusst.

Nur in Zeiten extrem hoher Grundwasserstände, wie sie in den Jahren 1982/83 und 2001/02 anzutreffen waren, erfolgte ein Wasserfluss auf ca. der Hälfte der Fließstrecke.

Ansonsten stellt die Grabenparzelle eine Biotopvernetzungslinie mit Feldholzhecken dar.

Eine Entwicklung eines „ökologisch guten“ naturnahen Gewässers bei gleichzeitiger Bereitstellung von entsprechenden Flächen ist vor dem Hintergrund dieser Randbedingungen allenfalls auf dem Teilabschnitt von der Mündung in den Schwarzbach bis zur Verbindungsstraße von Bauschheim nach Astheim denkbar.

Weiter östlich gelegene Teilabschnitte sind für eine Umgestaltung nicht geeignet.

Abschließend lässt sich feststellen, dass die vorliegende Bestanderfassung und das darauf aufbauende Maßnahmenprogramm nicht abschließend nachvollzogen werden können und hier weiterer Konkretisierungs- und Begründungsbedarf gesehen wird.

Die Gewässer wurden nach einem anderen Beurteilungsverfahren als in anderen Bundesländern oder Ländern der EU betrachtet. Dies widerspricht dem Ansatz einer umfassenden Betrachtung.

In der Bestandsaufnahme fand der Gewässerausbau im Rahmen der Melioration und der Hochwassersicherung im Bereich des Schwarzbachgebietes keine ausreichende Berücksichtigung. Die führt zu unzulässigen Schlussfolgerungen bei der Bewertung der Gewässer und der Maßnahmenfestlegung.

Ökonomische Aspekte bei der Bestandsaufnahme und wirtschaftliche Auswirkungen des Maßnahmenprogramms sind nicht deutlich herausgearbeitet.

Gleichzeitig sei an dieser Stelle ein weit reichender Beteiligungsansatz eingefordert.

Wir bitten Sie unsere Anregungen und Bedenken bei der weiteren Projektbearbeitung zu beachten. Für eventuelle Rückfragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Silke Klinger
- Stadträtin -